

HypoVereinsbank. Unvollständiger Verkaufsprospekt vom 18.08.2000
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

- Cash-or-Share Notes
- Cash-or-Index Certificate Notes
- Index-linked Interest Notes
- Index-linked Redemption Notes

HypoVereinsbank 

Inhalt

	Seite
Allgemeine Informationen	3
Risikohinweis	5
Die Emission im Überblick	7
Anleihebedingungen	
Cash-or-Share Notes	11
Cash-or-Indew Certificate Notes	20
Indew-linked Interest Notes	28
Indew-linked Redemption Notes	36

Allgemeine Informationen

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die »Emittentin«) übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Verkauf

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Teilschuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Teilschuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden. Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz nach entsprechender Hinweiskennzeichnung in einem Börsenpflichtblatt bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Dokumentation Kapitalmärkte, MSE 4, Arabellastrasse 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die jeweiligen fehlenden Angebotsbedingungen werden vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen gemäß § 9 (3) Wertpapier-Verkaufsprospekt veröffentlicht werden; die Nachträge sind dann unter vorgenannter Anschrift ebenfalls erhältlich.

Verfügbare Unterlagen

Die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Unterlagen sowie die Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Emittentin können bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Dokumentation Kapitalmärkte, MSE 4, Arabellastrasse 12, 81925 München, während der üblichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Verbriefung und Lieferung

Die Teilschuldverschreibungen sind in je einem Inhaber-Sammelschuldverschreibung verbrieft, die jeweils bei der Clearstream Banking AG hinterlegt werden. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

Gegenstand des unvollständigen Verkaufsprospekts

Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospekts sind von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, zu begebende

- Cash-or-Share Notes
- Cash-or-Indew Certificate Notes
- Indew-linked Interest Notes
- Indew-linked Redemption Notes

Die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus den am Ende dieses unvollständigen Verkaufsprospekts abgedruckten Anleihebedingungen sowie aus den jeweiligen Nachträgen.

Börseneinführung

Die Aufnahme in den Freiverkehr einer oder mehrerer deutscher Börsen bzw. in deren elektronische Handelssysteme oder die Börseneinführung an einer oder mehrerer ausländischer Börsen wird für den Valutierungstag beantragt.

Angaben zur Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Eine Beschreibung der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ist in dem unvollständigen Verkaufsprospekt vom 29. Mai 2000 über Zertifikate enthalten, der bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Dokumentation Kapitalmärkte, MSE 4, Arabellastrasse 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird.

Bezüglich des geprüften Jahresabschluß 1999 der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG wird auf den Geschäftsbericht 1999 verwiesen, der u.a. auch den Bestätigungsvermerk der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält und der dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel ebenso wie der Zwischenbericht zum 30. Juni 2000 vorliegt. Zukünftige Zwischen- bzw. Geschäftsberichte sind Bestandteil dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts und werden dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übermittelt werden. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat die formale Vollständigkeitsprüfung dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts durchgeführt.

Jüngste Entwicklung **Erwerb der Bank Austria**

In seiner Sitzung vom 22. Juli 2000 hat der Aufsichtsrat der Emittentin der geplanten Integration der Bank Austria-Gruppe, Wien zugestimmt. Hierzu wird die Bank Austria ihren gesamten Geschäftsbetrieb auf eine 100%ige Tochtergesellschaft (Bank Austria Neu) übertragen. Danach werden alle Anteile an der Bank Austria Neu im Wege der Sacheinlage gegen Hingabe von 114 Millionen Aktien der Emittentin in die Emittentin eingebracht. Abschließend soll die Bank Austria auf die Bank Austria Neu verschmolzen werden. Durch diesen letzten Schritt werden die Bank Austria-Aktionäre für jede Bank Austria-Aktie eine Aktie der Emittentin erhalten. Diese Schritte werden den Bank Austria-Aktionären in einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Angemessenheit des Austauschverhältnisses ist noch von unabhängigen Wirtschaftsprüfern vor Einladung zur Hauptversammlung der Bank Austria zu bestätigen.

Die Transaktion bedarf noch der Zustimmung durch die Gremien der Bank Austria, der Österreichischen Bankenaufsicht sowie der Kartellbehörden.

Als die führende österreichische Bank mit Marktanteilen zwischen 20 % und 60 % wird die Bank Austria im Konzern der Emittentin zukünftig die Österreich- sowie Mittel- und Osteuropa-Aktivitäten verantworten und koordinieren. Dabei werden alle regionalen Aktivitäten der Emittentin in Österreich sowie in Mittel- und Osteuropa in die Bank Austria gebündelt. Andererseits wird die Emittentin alle internationalen Stützpunkte der Bank Austria übernehmen und zügig integrieren.

Mit der Bank Austria festigt der Konzern der Emittentin seine Stellung unter den größten europäischen Banken. Die Bilanzsumme erhöht sich auf 650 Milliarden Euro, die Kundenzahl auf über 8 Millionen, die Zahl der Filialen auf über 2.000, die Mitarbeiterzahl auf 65.000, das Eigenkapital auf 17 Milliarden Euro und die Marktkapitalisierung auf 35 Milliarden Euro.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Nach Auffassung der Emittentin unterliegen die laufenden Zinsen und die besitzanteiligen Stückzinsen aus den Teilschuldverschreibungen als Kapitalerträge der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer, der Zinsabschlagsteuer sowie einem Solidaritätszuschlag, wenn sie von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen bzw. der inländischen Betriebsstätte eines beschränkt Steuerpflichtigen erzielt werden.

Ein Erstervererber hat darüber hinaus bei Einlösung der Anleihe den Unterschiedsbetrag zwischen Emissionskurs und Rückzahlungsbetrag zu versteuern. Bei Veräußerung der Anleihe vor Fälligkeit oder bei deren Einlösung durch einen Zweit- oder Drittervererber unterliegt ein eventueller Mehrbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb der Anleihe und den Einnahmen aus der Rückzahlung oder Tilgung der Anleihe der Besteuerung. Ein negativer Unterschiedsbetrag kann zwar nicht bei der Zinsabschlagsteuer, jedoch bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer berücksichtigt werden.

Die Zinsabschlagsteuer beläuft sich derzeit im Falle der Depotverwahrung auf 30% zuzüglich eines 5,5%igen Solidaritätszuschlages.

Die Zinsabschlagsteuer und der Solidaritätszuschlag sind im Rahmen des steuerlichen Veranlagungsverfahrens bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen anrechenbar.

In der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Anleger (Steuerausländer) unterliegen mit Einkünften aus den o.g. Anleihen keiner deutschen Steuer, es sei denn, die Zinseinnahmen sind Teil des Gewinns einer Betriebsstätte, die der ausländische Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Potenzielle Erwerber der Teilschuldverschreibungen sollten sich im Einzelfall über die steuerliche Behandlung der laufenden Erträge und der Verkaufserlöse aus den Teilschuldverschreibungen in ihrem Sitzstaat informieren und beraten lassen. Dies gilt insbesondere für Aktienanleihen, die zu den Finanzinnovationen gehören.

Risikohinweis

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer einer Teilschuldverschreibung sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

Cash-or-Share Notes

- Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Aktien der jeweiligen Gesellschaft. Die Art der Tilgung ist abhängig vom Kurs der Aktien. , Wenn der Kurswert der am Fälligkeitstag gelieferten Aktien den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Betrag und dem Kurswert der am Fälligkeitstag gelieferten Aktien.
- Aktienkurse unterliegen starken Schwankungen. Mit fortschreitendem Fallen des Kurses der Aktien steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Tilgung der Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien erfolgt, d.h., dass die Inhaber der Teilschuldverschreibungen für jede Teilschuldverschreibung Aktien erhalten, deren Kurswert unter dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen bzw. dem je Teilschuldverschreibung gezahlten Kaufpreis liegt. Für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann somit ein erheblicher Verlust in bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen.

Cash-or-Index Certificate Notes

- Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Indewzertifikaten Die Art der

Tilgung ist abhängig vom Schlußwert des Indew. Wenn der Schlußwert der am Fälligkeitstag gelieferten Indewzertifikate den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Betrag und dem Schlußwert der am Fälligkeitstag gelieferten Indewzertifikate. Die Höhe des Kapitalverlustes ist somit abhängig davon, in welchem Umfang der Schlußwert des Indew unter den Basispreis fällt.

- Indewwerte und somit auch der Wert des Indewzertifikats unterliegen starken Schwankungen. Mit fortschreitendem Fallen des Wertes des Indew und somit auch der Wert des Indewzertifikats steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Tilgung der Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von Indewzertifikaten erfolgt, d.h. dass die Inhaber der Teilschuldverschreibungen für jede Teilschuldverschreibung Indewzertifikate erhalten, deren Preis unter dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen erfolgt. Für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann somit ein erheblicher Verlust in bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen.

Index-linked Interest Notes

- Die Höhe der Verzinsung der Teilschuldverschreibungen erfolgt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des/der der Emission zugrundegelegten Referenzindew/Referenzindizes und nach der in den Anleihebedingungen definierten Formel. Die Höhe des von der Emittentin zu zahlenden Zinsbetrages kann dabei zum einen der Höhe nach nach unten und/oder oben begrenzt sein. Zum anderen können die Anleihebedingungen eine garantierte Mindestverzinsung vorsehen.
- Indewwerte unterliegen starken Schwankungen. Dies bedeutet, dass Sie unter Umständen einen erheblichen

Zinsverlust, bis hin zu einem völligen Zinsausfall erleiden können.

Index-linked Redemption Notes

- Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt am Fälligkeitstag entweder zum Nennbetrag oder zu einem Betrag je Teilschuldverschreibung, der nach der in den Anleihebedingungen definierten Formel berechnet wird. Die Höhe des Einlösungsbetrages kann zum einen alleine abhängig sein vom Schlußwert des Indew, wobei eine Mindest-Rückzahlung und/ oder eine Obergrenze bei der Rückzahlung vorgesehen sein kann. , Wenn der Einlösungsbetrag den für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen gezahlten Betrag und dem Einlösungsbetrag.

Zum anderen kann zusätzlich zu einer garantierten Rückzahlung in Höhe des Nennbetrages der Einlösungsbetrag an die positive Entwicklung des Indew gekoppelt sein. Dieser den Nennbetrag gegebenenfalls übersteigende Betrag kann jedoch nach oben begrenzt werden.

- Indewwerte unterliegen starken Schwankungen. Mit fortschreitendem Fallen des Wertes des Indew steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Tilgung der Teilschuldverschreibungen, im Falle des Fehlens einer entsprechenden Garantie, zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen erfolgt. Für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen kann somit ein erheblicher Verlust in bezug auf den für die Teilschuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis entstehen.

Währungsrisiko

Ihr Verlustrisiko ist nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Teilschuldverschreibungen die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Anleihebedingungen und lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Anleihebedingungen; Ansprüche des jeweiligen Inhabers von Teilschuldverschreibungen können hieraus nicht hergeleitet werden.

Die Emission im Überblick Cash-or-Share Notes

Die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Aktie (n):	•
Emissionswährung:	•
Gesamtnennbetrag:	•
Beginn des Angebots:	•
Ausgabekurs:	Der Ausgabekurs wird am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Valutierungstag:	•
Verzinsung:	•
Rückzahlungsbetrag/Lieferungsumfang an Aktien:	•
Fälligkeitstag:	•
Status:	•
Verbriefung:	•
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Börsennotierung:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters- Seite:	•

Die Emission im Überblick

Cash-or-Index Certificate Notes

Die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Indexzertifikate:	•
Emissionswährung:	•
Gesamtnennbetrag:	•
Beginn des Angebots:	•
Ausgabekurs:	Der Ausgabekurs wird am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Valutierungstag:	•
Verzinsung:	•
Rückzahlungsbetrag/Lieferungsumfang an Indexzertifikaten:	•
Fälligkeitstag:	•
Status:	•
Verbriefung:	•
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Börsennotierung:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite:	•

Die Emission im Überblick Index-linked Interest Notes

Die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Basiswert:	•
Emissionswährung:	•
Gesamtnennbetrag:	•
Beginn des Angebots:	•
Ausgabekurs:	Der Ausgabekurs wird am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Valutierungstag:	•
Verzinsung:	•
Rückzahlungsbetrag:	•
Fälligkeitstag:	•
Status:	•
Verbriefung:	•
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Börsennotierung:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite:	•

Die Emission im Überblick Index-linked Redemption Notes

Die Ausstattung der Teilschuldverschreibungen ergibt sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Basiswert:	•
Emissionswährung:	•
Gesamtnennbetrag:	•
Beginn des Angebots:	•
Ausgabekurs:	Der Ausgabekurs wird am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Valutierungstag:	•
Verzinsung:	•
Rückzahlungsbetrag:	•
Fälligkeitstag:	•
Status:	•
Verbriefung:	•
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Börsennotierung:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite:	•

Anleihebedingungen

Cash-or-Share Notes

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von EUR [•] (Euro [•]) ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faxsimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 7 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] an einschließlich mit [• %] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), [erstmalig am [•]].
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag an dem Banken in [•] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind] [•].
- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung gemäß diesem § 2 weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § [•] bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.
- (4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung [auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch (w) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y)

das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die – angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären – in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt] [•].

§ 3 (Fälligkeit/Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich §§ 4, [13] am [•] (der „Fälligkeitstag“) [nach Wahl der Anleiheschuldnerin] [gemäß § 3 (2)] zurück gezahlt entweder
- (a) zum Nennbetrag; oder
- (b) durch Lieferung einer bestimmten Anzahl von Aktien der [•] (WKN [•] (die „Aktie(n)“) und, falls anwendbar, durch Zahlung eines Barausgleichs bei Aktienbruchteilen in Euro [•] je Teilschuldverschreibung.

Die Anleiheschuldnerin kann ihr Wahlrecht hinsichtlich der Rückzahlung am [•] nur einheitlich für alle Teilschuldverschreibungen ausüben.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Ewpress Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

Die Anzahl der Aktien bzw. ein etwaiger Barausgleich bei Aktienbruchteilen wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Berechnungsstelle“) berechnet.

- [(2) [Sollte am [•] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag (der „Ursprüngliche Rückzahlungsfeststellungstermin“) der [•] festgestellte und veröffentlichte [Schluss-] Kurs (der [•] der [•] (die „Gesellschaft“) (WKN •)) [Sollte der Durchschnitt der [•] festgestellten und veröffentlichten [•] [Schluss-] Kurse (der „Durchschnittskurs“) der [•] der [•] (die „Gesellschaft“) (WKN [•]) am [•], [•] [•] [und] [...] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag (jeweils ein „Ursprünglicher Rückzahlungsfeststellungstermin“) Euro [•] (der „Basiswert“) unterschreiten, erfolgt die Rückzahlung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung von [•] Aktien der Gesellschaft und etwaiger Zahlung eines Barausgleichs bei Aktienbruchteilen. Der Basiswert und die Anzahl der gegebenenfalls zu liefernden Aktien bzw. ein etwaiger zu zahlender Barausgleich bei Bruchteilen können gemäß § 6 angepasst werden.]
- (3) Als »Heimatbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die Aktie gehandelt und von der Anleiheschuldnerin entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktie an der Heimatbörse und Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [•] als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die [•] ist »Maßgebliche Terminbörse« für entsprechende Derivate auf die Aktie. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [•] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.
- (4) Falls eine Lieferung in Aktien und ein etwaiger Barausgleich bei Aktienbruchteilen erfolgt, so erfolgt diese innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen im Sinne dieser Vorschrift nach dem Fälligkeitstag (die "Lieferperiode") an [•] zur Gutschrift auf die Depots der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger.

Alle Kosten, einschließlich etwa anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern oder Transaktionsgebühren und/oder anderer Steuern oder Abgaben (zusammen die "Lieferkosten"), die durch die Lieferung der Aktien entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Anleihegläubigers.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 3 erfolgt die Lieferung der Aktien auf Risiko des Anleihegläubigers.

- (5) Falls vor Lieferung der Aktien nach Ansicht der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die "Berechnungsstelle", was auch jede Nachfolge-Berechnungsstelle umfasst) eine Abwicklungsstörung (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und am Fälligkeitstag anhält, so wird der erste Tag der Lieferperiode auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung besteht. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an die Anleihegläubiger gemäß § [•]. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder anderen Beträgen auf die Teilschuldverschreibungen, falls eine Verzögerung bei der Lieferung der Aktien nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht diesbezüglich keine Haftung seitens der Anleiheschuldnerin.

"Abwicklungsstörung" bedeutet ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Anleiheschuldnerin, das dazu führt, dass die Anleiheschuldnerin nach Treu und Glauben nicht in der Lage ist, die Aktien nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu liefern.

- (6) Falls die Teilschuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien und einem etwaigen Barausgleich bei Aktienbruchteilen zurückgezahlt werden, ist die Anleiheschuldnerin nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Aktien zugewandene Mitteilungen oder andere Dokumente der Gesellschaft (wie in § 4 (1) definiert) an die Anleihegläubiger weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Aktien eintreten. Während der Lieferperiode ist die Anleiheschuldnerin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Aktien auszuüben.
- (7) Ansprüche aus Aktien, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, stehen der Anleiheschuldnerin zu, wenn der Tag, an dem die Aktien erstmals an der [•] "ew" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen fällt.
- (8) Die Art der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen wird unverzüglich nach dem letzten ursprünglichen Rückzahlungsfeststellungstermin gemäß § [•] bekannt gemacht.
- (9) Alle im Zusammenhang mit einer Lieferung von Aktien anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind, ungeachtet von § [•], vom Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen.

§ 4

(Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin)

- (1) Soweit das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, sowie in allen anderen im folgenden genannten Fällen, erfolgt die Berechnung der angepassten Anzahl der gegebenenfalls zu liefernden Aktien bzw. ein etwaiger zu zahlender Barausgleich bei Bruchteilen (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse und/ oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse eine Anpassung notwendig werden, wird die Anleiheschuldnerin diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine solche Anpassung wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch die [•] (die »Gesellschaft«) oder einen Dritten eine Massnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft, Auswirkungen auf die Aktie hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung). Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf Derivate bezogen auf die Aktie vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen unverändert. Sollte die Laufzeit von auf die Aktie bezogenen Optionen an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (4) Anwendung.

- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Anleiheschuldnerin so vorzunehmen, dass sie der von der Gesellschaft tatsächlich vorgenommenen Änderung bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate bezogen auf die Aktie im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine Derivate bezogen auf die Aktie ausstehen oder keine Derivate gehandelt werden, wird die Anleiheschuldnerin eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Anleiheschuldnerin die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [•] bekanntmachen.
- (4) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf die Aktie ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate bezogen auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Anleiheschuldnerin unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist oder (iii) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse gemäß § 3 (3) nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [•] unter Angabe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [•]. Die Anleiheschuldnerin wird in diesem Fall [•] Bankgeschäftstage vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung (der "Vorzeitige Rückzahlungsfeststellungstermin") das Produkt aus dem Marktkurs der Aktie (wie nachstehend definiert) und der erforderlichen Anzahl der Aktien, die für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen lieferbar gewesen wären, wenn die Anleiheschuldnerin sich nicht für eine vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen entschieden hätte (der »Vorzeitige Rückzahlungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag unverzüglich gemäß § [•] bekanntmachen.
- (5) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Anleiheschuldnerin sowie die Feststellung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend. Die Anleiheschuldnerin trägt keine Verantwortung für andere Fehler und gutgläubige Unterlassungen bei der Berechnung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages von Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen.

§ 5

(Bargegenwert des Rückzahlungspreises, Marktkurs)

- (1) "Bargegenwert des Rückzahlungspreises" bedeutet der Betrag in gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland, der zum Geschäftsschluss der Heimatbörse am Ursprünglichen Rückzahlungsfeststellungstermin dem Produkt aus dem Marktkurs und der erforderlichen Anzahl von Aktien, die für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ohne Abwicklungsstörung lieferbar gewesen wären, entspricht.
- (2) "Marktkurs" bedeutet der an der Heimatbörse festgestellte [•] Kurs einer Aktie am Ursprünglichen Rückzahlungsfeststellungstermin bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungsfeststellungstermin. Soweit für die Aktien kein Schlusskurs festgestellt wird, ist der [in der Schlussauktion] [•] zustande gekommene Preis der Aktie maßgebend. Kommt auch [in der Schlussauktion] [•] kein Preis zustande, [ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der [•] [•]]

bezahlten Preise für eine Aktie maßgeblich. Kann der Durchschnitt nicht ermittelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Marktkurs nach freiem Ermessen.

§ 6 (Marktstörung)

Falls am Ursprünglichen Rückzahlungsfeststellungstermin oder am Vorzeitigen Rückzahlungsfeststellungstermin (die "Rückzahlungsfeststellungstermine") an der Heimatbörse ein Aktienkurs nicht bekanntgegeben wird oder der Handel der Aktie an der Heimatbörse oder der Handel in Derivaten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«), und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschieben sich die Rückzahlungsfeststellungstermine auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als vier aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am fünften Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser vier Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Differenzbetrages herangezogen. Sollte ein Vorzeitiger Rückzahlungsfeststellungstermin aufgrund einer Marktstörung bestimmt worden sein, so wird die Emittentin einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Vorzeitigen Rückzahlungsfeststellungstermin herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 7 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin im gleichen Rang stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 5 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 8 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in Euro an die Hauptzahlstelle (Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG vorbehaltlich § 12 zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle kann namens der Anleiheschuldnerin zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § [•] bekannt zu machen.
- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstellen sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an Clearstream AG zur Gutschrift auf die Depots der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (5) Die Zahlstellen und die Berechnungsstellen haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (6) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 9 (Steuern)

- (1) Kapital und Zinsen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (nachstehend zusammen „Quellensteuern“ genannt), es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem letzteren Fall wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen zahlen, die erforderlich sind, damit der den Anleihegläubigern nach diesem Abzug oder Einbehalt zufließende Nettobetrag jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entspricht, die den Anleihegläubigern zustehen würden, wenn der Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich wäre. Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren, die
 - (a) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind, oder
 - (b) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein aufgrund der Tatsache, dass Zahlungen in bezug auf die Teilschuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder dort besichert sind oder steuerlich so behandelt werden, oder
 - (c) aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt,

ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [•] wirksam wird, oder

- (d) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.
- (2) Falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung der Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften, die am oder nach dem Valutatag wirksam wird, oder, wenn es sich um eine Anleihe mit mehreren Tranchen handelt, dem Valutatag der ersten Tranche, Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen oder anfallen werden und die Quellensteuern, sei es wegen der Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Absatz (1) oder aus sonstigen Gründen, von der Anleiheschuldnerin zu tragen sind, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tilgungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu tilgen. Eine solche Kündigung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Anleiheschuldnerin oder die Garantin erstmals Quellensteuer einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in bezug auf die Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine dann geleistet würde.
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [•]. Sie ist unwiderruflich und muss den Tilgungstermin sowie in zusammenfassender Form die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht begründen.

§ 10 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 11 (Ersetzung der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle)

- (1) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die HypoVereinsbank nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, wird die HypoVereinsbank ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (2) Sollte die HypoVereinsbank in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (3) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von dieser oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § [•] oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12 (Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern

- (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert.
- (c) die Anleiheschuldnerin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
- (e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet „verbundenes Unternehmen“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § [•] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

[§ 13]

(Vorzeitige Kündigung durch den Anleihegläubiger)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Gericht im Staate des Sitzes der Anleiheschuldnerin das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines dieser Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Anleiheschuldnerin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens anbietet, oder

- (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder andervweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ [14] (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ [15] (Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

Cash-or-Index Certificate Notes

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von EUR [•] (Euro [•]) ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 5 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] an einschließlich mit [• %] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeveils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in [•] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind] [•].
- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung gemäß diesem § 2 weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § [•] bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.
- (4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung [auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch (w) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das

Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die – angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären – in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt] [•].

§ 3 (Fälligkeit/ Rückzahlung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich § [11]] am [•] (der „Fälligkeitstag“) [nach Wahl der Anleiheschuldnerin] zurückgezahlt entweder
- (a) zum Nennbetrag; oder
- (b) durch Lieferung einer bestimmten Anzahl durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG begebenen [•]-Zertifikaten] [•] [WKN •] (die „Indewzertifikate“) und, falls anwendbar, durch Zahlung eines Barausgleichs bei Bruchteilen in Höhe von Euro [•] je Teilschuldverschreibung. Die Anzahl der Indewzertifikate bestimmt sich am [•] [nach der folgenden Formel [•]] [wie folgt: [•]]

Die Anzahl der Zertifikate bzw. ein etwaiger Barausgleich wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Berechnungsstelle“) berechnet.

Die Anleiheschuldnerin kann ihr Wahlrecht hinsichtlich der Rückzahlung am [•] (der „Ursprüngliche Rückzahlungsfeststellungstermin“) nur einheitlich für alle Teilschuldverschreibungen ausüben.

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

- (2) Die Art der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen wird die Anleiheschuldnerin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Rückzahlungsfeststellungstermin gemäß § [•] bekannt machen. Im Fall einer Marktstörung, wie untenstehend definiert, wird der Bekanntmachungstag gemäß § 3 Abs. 3 in gleicher Weise verschoben wie der Ursprüngliche Rückzahlungsfeststellungstermin.
- (3) Wenn ein für die Ausübung des Wahlrechts relevanter Indewwert aufgrund einer Marktstörung nicht bekannt gegeben wird und somit der Wert des Indewzertifikats nicht bestimmt werden kann, so verschiebt sich der Ursprüngliche Rückzahlungsfeststellungstermin auf den ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [•] aufeinander folgende Bankgeschäftstage an, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indewwert und einen entsprechenden Preis für das Indewzertifikat bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt. Eine »Marktstörung« liegt vor, wenn der Handel eines oder mehrerer der im Indew enthaltenen Einzelwerte an der jeweiligen Börse ausgesetzt oder nach Beurteilung der Berechnungsstelle wesentlich eingeschränkt ist.
- (4) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.
- (5) Falls vor Lieferung der Indewzertifikate nach Ansicht der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Berechnungsstelle“, was auch jede Nachfolge-Berechnungsstelle umfasst) eine Abwicklungsstörung (wie nachstehend definiert) eingetreten ist und am Fälligkeitstag anhält, so wird der erste Tag der Lieferperiode auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung besteht. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an die Anleihegläubiger gemäß § [•]. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder anderen Beträgen auf die Teilschuldverschreibungen, falls eine Verzögerung bei der Lieferung der Indewzertifikate nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht diesbezüglich keine Haftung seitens der Anleiheschuldnerin.

"Abwicklungsstörung" bedeutet ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Anleiheschuldnerin, das dazu führt, dass die Anleiheschuldnerin nach Treu und Glauben nicht in der Lage ist, die Indewzertifikate nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu liefern.

- (6) Alle im Zusammenhang mit einer Lieferung von Indewzertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind, ungeachtet von § [●], vom Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen.

§ 4

(Anpassungen, Vorzeitige Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin)

- (1) Sollten während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Veränderungen in der Berechnung des Indew, in der Zusammensetzung und/ oder Gewichtung der Einzelkurse, auf deren Grundlage der Indew berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden oder eintreten, die eine Anpassung der Indewzertifikate erfordern, so wird eine Anpassung der für die Berechnung der Anzahl der zu liefernden Zertifikate maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Anleiheschuldnerin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Indew oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Indew nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann. Grundlage ist dabei der Indew mit seinen jeweils anwendbaren Regeln, die von [●] entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indew durch [●].
- (2) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [●] bekannt machen.
- (3) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) es die Anleiheschuldnerin nicht für geeignet halten, die Anzahl der zu liefernden Indewzertifikate aufgrund der Anpassung zu bestimmen, oder (iii) sollten die Indewzertifikate aufgrund einer Marktstörung (wie in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen definiert) vorzeitig fällig gestellt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [●] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [●]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktvert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [●] bekannt machen.
- (4) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (1) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (3) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.

§ 5

(Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den

Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.

- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 5 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 6

(Zahlungen / Lieferung)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich,
- (a) alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) (a) geschuldeten Beträge in Euro an die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „HypoVereinsbank“ oder die „Hauptzahlstelle“) zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist bzw.
- (b) alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) (b) zu liefernden Indewzertifikate sowie einen etwaigen Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag bei der Hauptzahlstelle einzuliefern bzw. an die Hauptzahlstelle zu zahlen oder die Lieferung der Zertifikate sowie die Zahlung eines etwaigen Barausgleichs auf eine andere Weise, die die Anleiheschuldnerin nach alleinigem Ermessen für angemessen hält, vorzunehmen.

Alle Kosten einschließlich anfallender Verwaltungsgebühren, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuer, Börsenumsatzsteuer und/oder andere Steuern oder Abgaben (zusammen die „Lieferkosten“), die durch die Lieferung der Zertifikate entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Anleihegläubigers.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses § 6 erfolgt die Lieferung der Zertifikate auf Risiko des jeweiligen Anleihegläubigers.

- (2) Die Hauptzahlstelle kann namens der Anleiheschuldnerin zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § [•] bekannt zu machen.
- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstellen sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen bzw. die Lieferung der Indewzertifikate an Clearstream AG zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten bzw. veranlassen.
- (5) Die Zahlstellen und die Berechnungsstellen haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

- (6) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 7 (Steuern)

- (1) Kapital und Zinsen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (nachstehend zusammen „Quellensteuern“ genannt), es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem letzteren Fall wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen zahlen, die erforderlich sind, damit der den Anleihegläubigern nach diesem Abzug oder Einbehalt zufließende Nettobetrag jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entspricht, die den Anleihegläubigern zustehen würden, wenn der Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich wäre. Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren, die
- (a) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind, oder
 - (b) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein aufgrund der Tatsache, dass Zahlungen in bezug auf die Teilschuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder dort besichert sind oder steuerlich so behandelt werden, oder
 - (c) aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [•] wirksam wird, oder
 - (d) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.
- (2) Falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung der Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften, die am oder nach dem Valutatag wirksam wird, oder, wenn es sich um eine Anleihe mit mehreren Tranchen handelt, dem Valutatag der ersten Tranche, Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen oder anfallen werden und die Quellensteuern, sei es wegen der Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Absatz (1) oder aus sonstigen Gründen, von der Anleiheschuldnerin zu tragen sind, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tilgungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu tilgen. Eine solche Kündigung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Anleiheschuldnerin oder die Garantin erstmals Quellensteuer einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in bezug auf die Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine dann geleistet würde.
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [•]. Sie ist unwiderruflich und muss den Tilgungstermin sowie in zusammenfassender Form die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht begründen.

§ 8 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9**(Ersetzung der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle)**

- (1) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die HypoVereinsbank nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle weiterhin zu erfüllen, wird die HypoVereinsbank ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (2) Sollte die HypoVereinsbank zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (3) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der HypoVereinsbank oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § [•] oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10**(Ersetzung der Anleiheschuldnerin)**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - (e) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § [•] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [11(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue

Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat (mit Ausnahme der Bezugnahme in § [14 (1)]).

[§ 11] (Vorzeitige Fälligestellung)

(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls

(a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder

(b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder

(c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder

(d) ein Gericht im Staate des Sitzes der Anleiheschuldnerin das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines dieser Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Anleiheschuldnerin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens anbietet, oder

(e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ [12] (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ [13] (Verschiedenes)

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist München.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

Index-linked Interest Notes

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von EUR [•] (Euro [•]) ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 5 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) [Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] an einschließlich mit [•] % [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] (die „Zinsperiode“) verzinst, falls der am Ende der [Zinsperiode] [Zinsjahre] [•] [•] [und [•]] ([der] [die] "Zinsfeststellungstag[e]") festgestellte und veröffentlichte [Schluss-] Wert des [•]-Indew (WKN [•]) (der „Indew“) den am [•] (der „Valutatag“) festgestellten und veröffentlichten [Schluss-] Wert des Indew übersteigt. Andernfalls [beträgt der Zinssatz für die [Zinsperioden] [Zinsjahre] [•] [•] [und [•] %] [wird der Zinssatz nach der folgenden Formel berechnet: [•]]. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeveils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•].]

[Die Teilschuldverschreibungen werden [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] vom [•] an in Höhe der Differenz zwischen dem am [Fälligkeitstag] [Zinsfälligkeitstag] (der "Zinsfeststellungstag") und dem am [•] (der „Valutatag“) festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des [•]-Indew (WKN [•]) (der „Indew“) [verzinst] [verzinst, wobei der Inhaber von Teilschuldverschreibungen einen Minimumzins in Höhe von [•]% erhält] [bis zu einer Höhe von [•] % verzinst]. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeveils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•].]

[Der jeweilige Zinssatz berechnet sich [nach der folgenden Formel [•]] wie folgt: [•].]

- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein

Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in [•] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind] [•].

- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung gemäß diesem § 2 weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § [•] bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.
- (4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung [auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch (w) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die – angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären – in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt] [•].
- (5) [Als »Heimattörse« wird die Börse bezeichnet an der die im [•] (der »Indew«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden.] [Als »Heimattörse« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im [•] (der »Indew«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimattörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Aktienkurse an [der] [den jeweiligen] Heimattörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [•] als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweilige(n) Aktie(n) (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die [•] ist »Maßgebliche Terminbörse« für vergleichbare Derivate auf den Indew. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [•] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimattörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.
- (6) Wenn ein für die Berechnung des jeweiligen Zinssatzes gemäß § 2 relevanter Indewwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Indew enthaltenen Einzelwerte an der Heimattörse (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Indew oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschieb[t][en] sich [der] [die] Zinsfeststellungstag[e] auf den ersten darauffolgenden Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [•] aufeinanderfolgende Bankgeschäftstage an, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indewwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [•] Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate auf den Indew an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Zinssatzes herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in diesem § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.
- (7) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

§ 3**(Fälligkeit / Rückzahlung)**

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich § [11]] am [•] (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Ewpress Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [•].

§ 4**(Indexkonzept, Anpassungen)**

- (1) Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Zinssatzes ist der Indew mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indewkonzept«), die von [•] (die »Indew-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indew durch [•]. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Veränderungen in der Berechnung des Indew, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Indew berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indewkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Indew nicht mehr von [•], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Indew-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Anleiheschuldnerin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den jeweiligen Zinssatz gemäß § 2 (1) auf der Grundlage des von der Neuen Indew-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Indew zu berechnen oder die Teilschuldverschreibungen zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Indew-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indew, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Indew-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Indew-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des jeweiligen Zinssatzes maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Anleiheschuldnerin das maßgebliche Indewkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Indew so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Indew oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Indew nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Indew bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-)technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Indew-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indewkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Indew bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Indew gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen,

dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

- (4) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Indew ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Indew an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Anleiheschuldnerin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den jeweiligen Zinssatz auf Grundlage des von der Neuen Indew-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Indew zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Indew endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [•] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [•]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktvert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an [•] zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.
- (7) Sollte die Feststellung des Indew endgültig eingestellt und eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse gemäß § 3 (5) von der Anleiheschuldnerin nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [•] unter Angabe des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [•].

§ 5 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 5 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10(5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der

Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 2 (1) und § 3 (1) geschuldeten Beträge in Euro an die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „HypoVereinsbank“ oder die „Hauptzahlstelle“) zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Die Hauptzahlstelle kann namens der Anleiheschuldnerin zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § [•] bekannt zu machen.
- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstellen sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an Clearstream AG zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (5) Die Zahlstellen und die Berechnungsstellen haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (6) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 7 (Steuern)

- (1) Kapital und Zinsen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (nachstehend zusammen „Quellensteuern“ genannt), es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem letzteren Fall wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen zahlen, die erforderlich sind, damit der den Anleihegläubigern nach diesem Abzug oder Einbehalt zufließende Nettobetrag jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entspricht, die den Anleihegläubigern zustehen würden, wenn der Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich wäre. Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren, die
 - (a) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind, oder
 - (b) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein aufgrund der Tatsache, dass Zahlungen in bezug auf die Teilschuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder dort besichert sind oder steuerlich so behandelt werden, oder

- (c) aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [•] wirksam wird, oder
 - (d) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.
- (2) Falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung der Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften, die am oder nach dem Valutatag wirksam wird, oder, wenn es sich um eine Anleihe mit mehreren Tranchen handelt, dem Valutatag der ersten Tranche, Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen oder anfallen werden und die Quellensteuern, sei es wegen der Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Absatz (1) oder aus sonstigen Gründen, von der Anleiheschuldnerin zu tragen sind, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tilgungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu tilgen. Eine solche Kündigung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Anleiheschuldnerin oder die Garantin erstmals Quellensteuer einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in bezug auf die Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine dann geleistet würde.
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [•]. Sie ist unviderruflich und muß den Tilgungstermin sowie in zusammenfassender Form die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht begründen.

§ 8 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9 (Ersetzung der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle)

- (1) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die HypoVereinsbank nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle weiterhin zu erfüllen, wird die HypoVereinsbank ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (2) Sollte die HypoVereinsbank zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (3) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der HypoVereinsbank oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § [•] oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 (Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;

- (f) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
- (g) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (h) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
- (i) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet „verbundenes Unternehmen“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § [•] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [11(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat (mit Ausnahme der Bezugnahme in § [14 (1)]).

[§ 11] (Vorzeitige Fälligestellung)

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Gericht im Staate des Sitzes der Anleiheschuldnerin das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines dieser Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Anleiheschuldnerin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens anbietet, oder

- (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

§ [12] (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

§ [13] (Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Anleihebedingungen

Index-linked Redemption Notes

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Anleiheschuldnerin“) im Gesamtnennbetrag von EUR [•] (Euro [•]) ist wie folgt eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“):

[•] Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR [•] mit den Nummern 00.001 bis [•].
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer auf den Inhaber lautenden Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „Global-Inhaberschuldverschreibung“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG trägt und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“) hinterlegt wird. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von effektiven Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen der Clearstream AG übertragbar. Die Zinsansprüche ergeben sich aus der Global-Inhaberschuldverschreibung.
- (3) Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (4) Die Anleiheschuldnerin ist im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen im Sinne von § 5 berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 2

(Verzinsung)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] an einschließlich mit [•] % [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [•] verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] nachträglich am [•] zahlbar (jeveils ein „Zinszahlungstag“), [erstmal am [•]].
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.

Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 2 [ist jeder Tag, an dem Banken in [•] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind] [•].
- (3) Sofern die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grunde, die Tilgung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit unterlässt, läuft die Verzinsung gemäß diesem § 2 weiter bis zum Ablauf des Tages, der dem Einlösungstag vorangeht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem Tag, an dem gemäß § [•] bekannt gemacht wird, dass alle erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (§ 6 (1)) bereitgestellt worden sind.
- (4) Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung [auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch (w) die Anzahl der Tage in der Zinsperiode im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen vorgesehen ist, oder (y) das

Produkt der Anzahl der Tage in der Zinsperiode und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die – angenommen, dass Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären – in ein Kalenderjahr fallen würden, im Fall von Teilschuldverschreibungen, bei denen die planmäßige Zinszahlung anders als nur durch regelmäßige jährliche Zahlungen erfolgt] [●].

§ 3 (Fälligkeit / Rückzahlung)

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden [vorbehaltlich § [11]] am [●] (der „Fälligkeitstag“) [nach Wahl der Anleiheschuldnerin] zurückgezahlt, entweder

(a) zum Nennbetrag; oder

(b) [[zu einem Betrag in Euro [der dem Gegenwert (je Teilschuldverschreibung) der Differenz zwischen dem am Fälligkeitstag und dem am [●] festgestellten und veröffentlichten [Schluss-] Wert des [●]-Indew (WKN [●]) (der „Indew“) (der „Indew-Barrückzahlungsbetrag“) [am [●]] [an den [●]] entspricht.] [der sich nach der folgenden Formel berechnet (der „Indew-Barrückzahlungsbetrag“): [●]]];

[[zu einem Betrag in Euro [der [●]% des am [●] Fälligkeitstag festgestellten und veröffentlichten Schlusskurses des [●]-Indewes (WKN [●]) (der „Indew“) (der „Indew-Barrückzahlungsbetrag“) entspricht.][der sich nach der folgenden Formel berechnet (der „Indew-Barrückzahlungsbetrag“): [●]]];

[[zum Nennbetrag zuzüglich eines Betrags in Euro [bis zu einer Obergrenze von [●]%, der der Performance des [●]-Indewes (WKN [●]) (der „Indew“) während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen (der „Indew-Barrückzahlungsbetrag“) entspricht.] [zu einem Betrag in Euro, der sich nach folgender Formel berechnet (der „Indew-Barrückzahlungsbetrag“): [●]]];

[[zu einem Betrag in Euro [der der Performance des [●]-Indewes (WKN [●]) (der „Indew“) während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen (der „Indew-Barrückzahlungsbetrag“) entspricht, wobei der Anleihegläubiger, bei einem garantierten Rückzahlungsbetrag in Höhe von [●]% des Nennbetrages, bis zu einer Obergrenze von [●]% an der Performance des Indewes partizipiert] [der sich nach folgender Formel berechnet (der „Indew-Barrückzahlungsbetrag“): [●]].

Der Indew-Barrückzahlungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die „Berechnungsstelle“) berechnet.

[Die Anleiheschuldnerin kann ihr Wahlrecht hinsichtlich der Rückzahlung am [●] (der „Ursprüngliche Rückzahlungsfeststellungstermin“) nur einheitlich für alle Teilschuldverschreibungen ausüben. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, den Anleihegläubigern gemäß § [●] spätestens am [●] (das „Bekanntmachungsdatum“) mitzuteilen, wie sie ihr Wahlrecht ausüben wird.]

Sofern der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Tilgung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Bankgeschäftstag im Sinne dieses § 3 [ist jeder Tag, an dem Banken in München für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, an dem Geschäfte über die Heimatbörse und die Maßgebliche Terminbörse abgewickelt werden und an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Ewpress Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können] [●].

(2) Im Fall einer Marktstörung, wie untenstehend definiert, wird der Bekanntmachungstag gemäß ([●]) in gleicher Weise verschoben wie der Ursprüngliche Rückzahlungsfeststellungstermin.

(3) [Als "Heimatbörse" wird die Börse bezeichnet, an der die im [●] (der "Indew") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden.] [Als "Heimattbörsen" werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im [●] (der "Indew") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle ihrer Liquidität entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Aktienkurse an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] und Feststellung an einer anderen

Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [•] als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweilige(n) Aktie(n) (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Die [•] ist "Maßgebliche Terminbörse" für vergleichbare Derivate auf den Indew. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [•] als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

- (4) Wenn ein für die etwaige Ausübung eines Wahlrechts relevanter Indewwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Indew enthaltenen Einzelwerte an der Heimatbörse (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die "Börsen") oder der Handel in Derivaten auf den Indew oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Ursprüngliche Rückzahlungsfeststellungstermin auf den ersten darauffolgenden Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [•] aufeinanderfolgende Bankgeschäftstage an, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indewwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Anleihegläubiger weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [•] Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate auf den Indew an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Ausübung des Wahlrechts herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in diesem § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.
- (5) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

§ 4

(Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Ausübung des Wahlrechts der Anleiheschuldnerin ist der Indew mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das "Indewkonzept"), die von [•] (die "Indew-Festlegungsstelle") entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indew durch [•]. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Veränderungen in der Berechnung des Indew, in der Zusammensetzung und/oder Gevichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Indew berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indewkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Indew nicht mehr von [•], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indew-Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, hat die Anleiheschuldnerin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, die Anzahl der zu liefernden Zertifikate gemäß § 3 (1) auf der Grundlage des von der Neuen Indew-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Indew zu berechnen oder die Teilschuldverschreibungen zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Indew-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indew, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Indew-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Indew-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Indew-Barrückzahlungsbetrages gemäß § 3 (1) maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen wird nur

vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Anleiheschuldnerin das maßgebliche Indewkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Indew so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Indew oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Indew nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Teilschuldverschreibungen unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Indew bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.

- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-)technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Indew-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indewkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Indew bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Indew gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Anleiheschuldnerin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Indew ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Indew an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Anleiheschuldnerin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Indew-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Indew zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Indew endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Anleiheschuldnerin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [•] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [•]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktvert der Teilschuldverschreibungen (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an [•] zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Anleiheschuldnerin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin bindend.
- (7) Sollte die Feststellung des Indew endgültig eingestellt und eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse gemäß § 3 (5) von der Anleiheschuldnerin nicht bestimmt werden, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [•] unter Angabe des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [•].

§ 5 (Rang)

[Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche

Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin.]

- [(1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin stehen. Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gehen im Falle der Liquidation oder des Konkurses oder des Vergleiches der Anleiheschuldnerin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Anleiheschuldnerin im Range nach, die nicht ebenfalls nachrangig sind. In diesem Falle werden Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; gegebenenfalls in der Vergangenheit oder zukünftig von der Anleiheschuldnerin gestellte Sicherheiten in Zusammenhang mit anderen Forderungen besichern nicht die Anleiheforderungen.
- (2) Nachträglich können weder der in Absatz (1) geregelte Nachrang beschränkt noch die in § 3 genannte Laufzeit verkürzt werden. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen unter anderen Umständen als in diesem § 5 beschrieben oder eines Rückkaufs, der nicht § 10 (5a) Satz 6 des Gesetzes über das Kreditwesen entspricht, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Anleiheschuldnerin zurück zu gewähren, sofern nicht der zurückgezahlte Betrag durch anderes, zumindest gleichwertiges haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 (1) geschuldeten Beträge in Euro an die Hauptzahlstelle (Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) zu zahlen, ohne dass von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, soweit dies bei Fälligkeit der jeweiligen Beträge die frei verfügbare und transferierbare gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland ist bzw.
- (2) Die Hauptzahlstelle kann namens der Anleiheschuldnerin zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § [•] bekannt zu machen.
- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstellen sowie deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Die Hauptzahlstelle wird die Zahlungen auf Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen an [•] zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten.
- (5) Die Zahlstellen und die Berechnungsstellen haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (6) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, erlischt jeglicher Anspruch der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin

§ 7 (Steuern)

- (1) Kapital und Zinsen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (nachstehend zusammen „Quellensteuern“ genannt), es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem letzteren Fall wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen zahlen, die erforderlich sind, damit der den Anleihegläubigern nach diesem Abzug oder Einbehalt zu fließende Nettobetrag jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entspricht, die den Anleihegläubigern zustehen würden, wenn der Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich wäre. Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren, die
- (a) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind, oder
 - (b) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Anleihegläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein aufgrund der Tatsache, dass Zahlungen in bezug auf die Teilschuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder dort besichert sind oder steuerlich so behandelt werden, oder
 - (c) aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [•] wirksam wird, oder
 - (d) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.
- (2) Falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung der Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften, die am oder nach dem Valutatag wirksam wird, oder, wenn es sich um eine Anleihe mit mehreren Tranchen handelt, dem Valutatag der ersten Tranche, Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen oder anfallen werden und die Quellensteuern, sei es wegen der Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Absatz (1) oder aus sonstigen Gründen, von der Anleiheschuldnerin zu tragen sind, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tilgungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu tilgen. Eine solche Kündigung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Anleiheschuldnerin oder die Garantin erstmals Quellensteuer einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in bezug auf die Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine dann geleistet würde.
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [•]. Sie ist unwiderruflich und muss den Tilgungstermin sowie in zusammenfassender Form die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht begründen.

§ 8 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9 (Ersetzung der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle)

- (1) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die HypoVereinsbank nach ihrer Ansicht daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle weiterhin zu erfüllen, wird die HypoVereinsbank ihre Rechte und Pflichten als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle nach Rücksprache mit der Anleiheschuldnerin auf eine andere Bank von internationalem Rang übertragen.
- (2) Sollte die HypoVereinsbank zu einer solchen Übertragung außerstande sein, so hat die Anleiheschuldnerin die Rechte und Pflichten der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle auf eine andere Bank von internationalem Rang zu übertragen.
- (3) Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der HypoVereinsbank oder gegebenenfalls von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § [•] oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10

(Ersetzung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen vorliegt, kann die Anleiheschuldnerin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen setzen (die "Neue Anleiheschuldnerin"), sofern
 - (a) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen übernimmt;
 - (j) die Anleiheschuldnerin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der Beträge, die Kapital und Zinsen der Teilschuldverschreibungen entsprechen, garantiert;
 - (k) die Garantin und die Neue Anleiheschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Anleiheschuldnerin oder die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (l) die Neue Anleiheschuldnerin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - (m) der Nachrang der von der Neuen Anleiheschuldnerin übernommenen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen identisch mit den entsprechenden Bestimmungen der Anleihebedingungen ist und (i) die Neue Anleiheschuldnerin ein Tochterunternehmen der Anleiheschuldnerin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen ist und (ii) die Neue Anleiheschuldnerin der Anleiheschuldnerin einen Betrag zur Verfügung stellt, der dem Gesamtnennbetrag der Anleihe entspricht, zu Bedingungen, einschließlich bezüglich Nachrangigkeit, die denen der Anleihe entsprechen.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § [•] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Anleiheschuldnerin gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen (mit Ausnahme der Bezugnahmen in § [11(1)] [•], die nunmehr als auf die „Neue Anleiheschuldnerin und die Garantin“ bezogen gelten) und jede Nennung des Landes, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat (mit Ausnahme der Bezugnahme in § [14 (1)]).

**[§ 11]
(Vorzeitige Fälligestellung)**

- [(1) Im Falle von nicht nachrangigen Teilschuldverschreibungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
- (a) die Anleiheschuldnerin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstage in Verzug ist, oder
 - (b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder der Garantie unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Zahlstelle andauert, oder
 - (c) die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (d) ein Gericht im Staate des Sitzes der Anleiheschuldnerin das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines dieser Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Anleiheschuldnerin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens anbietet, oder
 - (e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt; dies gilt nicht, wenn die Anleiheschuldnerin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umgestaltet wird und wenn diese andere oder die umgestaltete Gesellschaft die sich aus den Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin übernimmt.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen die Zahlstelle zufriedenstellenden Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Zahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Zahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Anleiheschuldnerin weitergeleitet.]

[Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.]

**§ [12]
(Bekanntmachungen)**

Bekanntmachungen werden in Einklang mit den Bestimmungen der Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen zugelassen sind oder gehandelt werden, veröffentlicht.

**§ [13]
(Verschiedenes)**

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Zahlstellen und der Berechnungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

München, im August 2000

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**